

# RS OGH 1996/4/23 1Ob2083/96x, 1Ob376/98w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1996

## Norm

ABGB §957

ABGB §964

ABGB §1425 I

## Rechtssatz

Der Sorgfaltsmäßigstab eines "öffentlich-rechtlichen Verwahrers" ist gleich dem eines durch privatrechtlichen Vertrag bestellten Verwahrers; auch er hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um eine Verschlechterung der ihm übergebenen Sache hintanzuhalten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2083/96x  
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2083/96x
  - 1 Ob 376/98w  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 376/98w
- Auch; Beisatz: Der Verwahrer ist dazu verhalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um drohende Schäden möglichst zu verhindern. Ist er dazu angesichts seiner Möglichkeiten außerstande, hat er den Hinterleger zu warnen, der dann - jedenfalls bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung - für eine anderweitige Verwahrung Sorge zu tragen hat. (T1); Veröff: SZ 72/30

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102356

## Dokumentnummer

JJR\_19960423\_OGH0002\_0010OB02083\_96X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>